Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 10. Wahlperiode, 1979-1980

20.07.1981 - Drucksache 10/574

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/574
20. 7. 81

Mitteilung des Senats

Stiftung „Alfred-Wegener-Institut für Polarforschung"

Der Senat leitet der Bürgerschaft (Landtag) anliegend die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Freien Hansestadt Bremen über die gemeinsame Förderung der Stiftung „Alfred-Wegener-Institut für Polarforschung" — Konsortialvertrag — (Anlage 1) sowie die Entwurf der ersten Satzung der Stiftung „Alfred-Wegener-Institut für Polarforschung" (Anlage 2) und den Entwurf eines Vertrages betreffend die beim Alfred-Wegener-Institut für Polarforschung beschäftigten Beamten des Landes — Personalüberlassungsvertrag — (Anlage 3) zur Kenntnisnahme zu.

Der Senat hat am 13. Juli 1981 dem Entwurf des Konsortialvertrages und dem Entwurf des Personalüberlassungsvertrages zugestimmt und die Satzung der Stiftung beschlossen.

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Forschung und Technologie, im folgenden „Bund" genannt, und die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Wissenschaft und Kunst, im folgenden „Land" genannt, schließen auf der Grundlage von Artikel 2 Abs. 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 2 der Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung der Forschung nach Artikel 91 b des Grundgesetzes (Rahmenvereinbarung Forschungsförderung) folgende

Vereinbarung

(Konsortialvertrag)

§ 1

Der Bund und das Land verpflichten sich, die Stiftung Alfred-Wegener-Institut für Polarforschung (AWI) zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemeinsam zu fördern.

§ 2

(1) Die gemeinsame finanzielle Förderung umfaßt grundsätzlich alle Betriebs- und Investitionsmittel für das AWI einschließlich Schiff und Antarktisstationen. Die Betriebsmittel werden — soweit sie nicht durch eigene Einnahmen der Stiftung oder durch Leistungen Dritter gedeckt sind — ab 01. 06. 1980 von Bund und Land im Verhältnis 90 : 10 durch Zuwendungen finanziert. Für Investitionsmaßnahmen gilt — soweit sie nicht durch eigene Einnahmen der Stiftung oder durch Leistungen Dritter abgedeckt sind — ab 01. 06. 1980 folgendes:

a) Sämtliche inländischen Investitionen werden vom Bund und Land mit je 50 % finanziert. Ausgenommen hiervon sind die Erstausstattungen bis zum 31. 12. 1990, für die eine Beteiligung von Bund und Land im Verhältnis von 90 : 10 gilt; sämtliche inländischen laufenden Investitionen (ausgenommen Bauinvestitionen) werden bis zum 31. 12. 1990 von Bund und Land ebenfalls nach dem Schlüssel 90 : 10 finanziert. Zu den Bauinvestitionen gehören neben dem Institutsneubau auch alle anderen Bauinvestitionen, wie z. B. Werkstätten, Fahrzeug-, Geräte- und Lagerhallen, Tierhaltungen, Parkplätze, Schiffsliegeplatz und Kaianlagen.

 Soweit Gegenstände nur vorübergehend auf dem Schiff oder in Polargebieten genutzt werden sollen, gilt gleichfalls vorstehende Regelung.

b) Sämtliche Investitionen für Schiff und Antarktisstationen werden vom Bund allein finanziert.

(2) Der Bund übernimmt den Anteil des Landes an den Bauinvestitionen in Höhe von 20 Mio. DM im Rahmen des Lohnsummensteuerspitzenausgleichs.

(3) Das Land stellt unentgeltlich geeignete Grundstücke in benötigtem Umfang, insbesondere für Institutsneubau, Werkstätten, Fahrzeug-, Geräte- und Lagerhallen, Tierhaltungen, Parkplätze, Schiffsliegeplatz und Kaianlagen zur Verfügung; es stellt bis zur Fertigstellung des Institutsneubaus und der übrigen Bauten geeignete Gebäude und vorhandene bauliche Anlagen für die sofortige Arbeitsaufnahme des Instituts kostenlos zur Verfügung.

(4) Das Land schafft 1981 mindestens fünf zusätzliche auf die Bedürfnisse der Polarforschung ausgerichtete Professorenstellen (C 4) an der Universität Bremen, zusammen mit einer angemessenen Ausstattung an Personalstellen und Forschungsmitteln. Das Land wird sich vor der Besetzung der Professorenstellen mit dem Bund abstimmen. Die Kosten werden auf Dauer vom Land getragen.

§ 3

(1) Bund und Land legen die Höhe der jährlichen Zuwendungen gemeinsam fest. Die Zuwendungen erfolgen im Rahmen des von den Zuwendungsgebern gebilligten jährlichen Haushaltsplanes der Stiftung nach Maßgabe der Haushaltspläne des Bundes und des Landes sowie ihrer sonstigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Aus den für den Betrieb vorgesehenen Mitteln sind auch Schadensersatzverpflichtungen zu erfüllen. Versicherungen sollen entsprechend dem Selbstversicherungsprinzip der öffentlichen Hand nicht eingegangen werden.

(3) Bund und Land werden darauf hinwirken, daß der Direktor des AWI recht-

zeitig vor Aufstellung der jährlichen Haushaltspläne von Bund und Land den Entwurf eines nach Kostenstellen und Kostenarten aufgegliederten Haushaltsplans vorlegt, der den voraussichtlichen Zuwendungsbedarf enthält.

(4) Bund und Land werden sich regelmäßig über die voraussichtliche Höhe der beiderseitigen Zuwendungen im Sinne einer mittelfristigen Planung verständigen.

§ 4

Bund und Land können aus forschungspolitischen oder finanziellen Gründen Sondervorhaben eines oder beider Vertragsteile vorsehen, die, wenn das Kuratorium dies beschließt und keiner der Vertragsteile Einwendungen erhebt, von der Stiftung durchgeführt oder betreut und von den Vertragsteilen abweichend von § 2 Abs. 1 oder von einem Vertragsteil allein finanziert werden können.

§ 5

Das Land übernimmt im Einvernehmen mit dem Bund die Durchführung der Baumaßnahmen und die Betreuung der baulichen Anlagen für die Stiftung im Land mit seiner dem Senator für das Bauwesen unterstehenden staatlichen Bauverwaltung nach den für Baumaßnahmen des Landes geltenden Vorschriften und Richtlinien. Es führt insoweit Baumaßnahmen Dritter durch; die Entschädigung richtet sich nach der Regelung des Bundesministers der Finanzen vom 13. 02. 1978. Die landesseitig geprüften Bauunterlagen sind vor Erteilung des Bewilligungsbescheides dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur abschließenden baufachlichen Stellungnahme vorzulegen.

§ 6

(1) Die von Bund und Land in das Kuratorium entsandten Mitglieder werden sich in allen forschungspolitischen, finanziellen, Verwaltungs- und Personalangelegenheiten vor den Kuratoriumssitzungen mit dem Ziel einer einheitlichen Stimmabgabe beraten. Kommt bei der Beratung eine einheitliche Meinung nicht zustande, werden die Mitglieder von Bund und Land im Kuratorium nicht gegeneinander stimmen, sondern spätestens bis zur übernächsten Kuratoriumssitzung versuchen, sich abzustimmen. Mißlingt dies, sollen die vom Land entsandten Mitglieder in der darauffolgenden Kuratoriumssitzung mit den vom Bund entsandten Mitgliedern stimmen, sofern für das Land keine triftigen Gründe für eine abweichende Stimmabgabe vorliegen. Ein triftiger Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn für das Land erhebliche finanzielle Mehrbelastungen entstehen.

(2) Soweit zulässig, wird die Rechtsaufsicht vom Senator für Wissenschaft und Kunst im Rahmen der Kuratoriumsbeschlüsse ausgeübt. Will er davon abweichen, wird das Land den Bund vorher unterrichten.

§ 7

Beamtenrechtliche Maßnahmen einschließlich der Berufung von Hochschullehrern und der Ernennung von anderen Beamten im Hinblick auf eine Dienstleistung bei der Stiftung erfolgen nach Maßgabe von zwischen Land und Stiftung zu treffenden Vereinbarungen, die der Zustimmung des Bundes bedürfen. Die Festsetzung von Dienstbezügen nach Besoldungsgruppe C 4 durch das Land erfolgt im Einvernehmen mit dem Bund.

§ 8

(1) Die gemeinsame Förderung der Stiftung kann einvernehmlich oder durch Kündigung gemäß § 11 Absatz 2 aufgehoben werden. In diesem Fall wird die Stiftung von dem zur weiteren Finanzierung bereiten Vertragspartner fortgeführt.

(2) Ist bei der Beendigung der gemeinsamen Förderung keiner der Vertragspartner zur weiteren Finanzierung der Stiftung bereit, so ist diese aufzuheben. Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen dem Bund und dem Land im Verhältnis der von ihnen geleisteten Zuwendungen anheim. Die Vertragspartner werden die durch die Aufhebung entstehenden Kosten und sonstigen Lasten anteilig gemäß § 2 Absatz 1 übernehmen.

§ 9

Rechtsansprüche Dritter werden durch diese Vereinbarung nicht begründet.

§ 10

Der Bund und das Land stimmen darin überein, die Satzung nach Ablauf von fünf Jahren zu überprüfen und an gegebenenfalls notwendigen Änderungen und Ergänzungen mitzuwirken.

§ 11

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.

(2) Die Kündigung dieser Vereinbarung ist unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres zulässig, erstmals jedoch nach fünf Jahren.

(3) Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch Bund und Land in Kraft.

Bonn, den 16. Juli 1981	Bremen, den 14. Juli 1981
Für die Bundesrepublik Deutschland	Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Bundesminister für Forschung und Technologie	Der Senator für Wissenschaft und Kunst
i. V. (gez.) H.-H. Haunschild	i. V. (gez.) Hoffmann

Protokollnotizen zur Vereinbarung zwischen Bund und Land über die gemeinsame Förderung der Stiftung Alfred-Wegener-Institut für Polarforschung

Zu § 2 Absatz 1 Buchstabe a)

Unter dem Begriff „Bauinvestitionen" gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe a) sind nach übereinstimmender Auffassung von Bund und Land alle sich aus der DIN 276 „Kosten für Hochbauten" — Fassung 1971 — ergebenden Kosten (mit Ausnahme der Kosten des Baugrundstücks) zu verstehen. Zur Erstausstattung gehören die Kostengruppen 4.2, 4.3, 4.4 und 4.9 der DIN 276 und ggf. auch Kosten aus der Kostengruppe 3.4 der DIN 276 für Einbauten und Geräte, die nicht durch das Gebäude, sondern durch die Nutzung bedingt sind. Hinsichtlich Schiffsliegeplatz und Kaianlagen fallen unter die Bauinvestitionen die wesentlichen Bestandteile des Grundstücks.

Zu § 4

Der Bund trägt im Falle eines von ihm erteilten Auftrags zur Durchführung einer Projektträgerschaft die anfallenden Projektstabskosten allein.

Zu § 5

Die Regelung des Bundesministers der Finanzen vom 13. 02. 1978 findet sich unter — ZC 1 — H 1200 (E) — 16/78 (s. hierzu „Hinweise ZBau" Nr. 1.3).

Die Bremer Bauverwaltung prüft nur den baufachlichen Teil des Verwendungsnachweises; sie teilt das Prüfungsergebnis dem BMFT mit; insoweit werden diese Unterlagen Bestandteil des Gesamtverwendungsnachweises. Der Gesamtverwendungsnachweis ist gegenüber dem BMFT zu führen. Der BRH ist berechtigt, bei der Bremer Bauverwaltung zu prüfen.

Anhang 20/8

Durchführung von Bauaufgaben des Bundes durch die Finanzbauverwaltungen der Länder und die Sondervermögens- und Bauverwaltung der Oberfinanzdirektion Berlin;

hier: Berechnung und Erstattung von Baunebenkosten für die Durchführung von Bauvorhaben Dritter

Finanzminister (-senatoren) der Länder

Niedersächsischen Minister für Wirtschaft und Verkehr
3000 Hannover

Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen des Saarlandes
6600 Saarbrücken

Oberfinanzdirektionen (außer Berlin, Bremen, Düsseldorf, Karlsruhe und Saarbrücken)

— Bundesvermögensabteilung —

Oberfinanzdirektion Berlin — Sondervermögens- und Bauabteilung —
1000 Berlin

Nachrichtlich:

Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
5300 Bonn-Bad Godesberg

Bundesminister der Verteidigung
5300 Bonn

Bundesrechnungshof
6000 Frankfurt/Main

Bundesbaudirektion
1000 Berlin 12

Bezug: Mein Rundschreiben vom 10. Juli 1973 — Z C 6 — H 1200 (E) — 106/73 — (RBBau/Anhang 20/8)

I. Allgemeines

a) Der Bund hat entsprechend § 8 Abs. 7 des Finanzverwaltungsgesetzes — FVG — in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes — FAnpG — vom 30. August 1971 durch Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern die Erledigung seiner Bauaufgaben örtlichen Landesbehörden und die Leitung dieser Aufgaben den Oberfinanzdirektionen — Landesvermögens- und Bauabteilungen — übertragen. In Berlin werden die Bundesbauaufgaben nach einem besonderen Verwaltungsabkommen von der Sondervermögens- und Bauverwaltung der Oberfinanzdirektion Berlin durchgeführt. Die Bauangelegenheit der Verfassungsorgane des Bundes, der obersten Bundesbehörden sowie die Bauangelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland im Ausland mit Ausnahme der Bauten im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung werden gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Bundesbauverwaltung (Art. 52 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes) vom 8. März 1975 durch die Bundesbaudirektion erledigt.

 Baumaßnahmen, die für Stellen der Bundesverwaltung zu Lasten eines im Bundeshaushaltsplan veranschlagten Bautitels ausgeführt werden, sind Bundesbaumaßnahmen.

b) Sonstige Baumaßnahmen, die auf Wunsch des Bundes von den Finanzbauverwaltungen der Länder und der Sondervermögens- und Bauverwaltung der Oberfinanzdirektion Berlin durchgeführt werden, sind als Baumaßnahmen Dritter anzusehen (z. B. für Sondervermögen des Bundes, Bundesbetriebe nach § 26 BHO, Zuwendungsempfänger des Bundes — gilt nicht für die Schaffung von öffentlichen Schutzräumen und Mehrzweckbauten aus Mitteln des Kap. 36 04 Tit. 883 61 —, Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, Bundesanstalt für Arbeit, ausländische Streitkräfte — soweit nicht im Bundeshaushaltsplan bei einem Bautitel besonders veranschlagt —, Bundesmonopolverwaltung usw.).

II. Verwaltungskostenentschädigung für Baumaßnahmen Dritter

Mein Rundschreiben vom 10. Juli 1973 setzt die z. Z. geltenden Gebührensätze für die Berechnung der Verwaltungskostenentschädigung bei Baumaßnahmen Dritter fest. Diese Gebührensätze sind aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen für Personal- und Sachausgaben — hierzu wird auch auf die Honorarerhöhungen gemäß der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure (HOAI) vom 17. 9. 1976 verwiesen — nicht mehr angemessen. Die Gebührensätze müssen deshalb neu festgesetzt werden.

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat hierzu für den „Normalfall" Modellberechnungen für Vergleichsobjekte aufgestellt, die die Einschaltung eines Planers für Gebäude und Freianlagen, des Betriebstechnikers, des Tragwerkplaners und des Prüfers der Tragwerkplanung berücksichtigen. Die Einschaltung weiterer Sonderfachleute, die zu erhöhten Baunebenkosten führen würden, sind nicht in Ansatz gebracht worden.

Unter gleichzeitiger Aufhebung meines Rundschreibens vom 10. Juli 1973 halte ich nunmehr die nachstehend unter Ziffer 1 aufgeführten Berechnungsgrundsätze für angemessen, die ich ab 1. März 1978 bei Durchführung von Baumaßnahmen Dritter — mit Ausnahme von Baumaßnahmen für Stationierungsstreitkräfte, Internationale Hauptquartiere und NATO-Infrastrukturmaßnahmen, für die Verwaltungsabkommen mit Sonderregelungen bestehen —, zu berechnen und zu vereinbaren bitte.

Soweit für Dritte Baumaßnahmen durchgeführt werden, ist mit ihnen von Fall zu Fall hierüber und über die zu zahlende Verwaltungskostenentschädigung (Baunebenkosten) eine vertragliche Vereinbarung unter Beachtung der unter Ziffer 1 aufgeführten Gebührensätze zu schließen. Bei besonders aufwendigen Baumaßnahmen Dritter, bei denen die Verwaltungskosten erfahrungsgemäß durch die Entschädigungen gemäß nachstehender Ziffer 1 nicht gedeckt werden, insbesondere bei Gebäuden, die nach §§ 11, 12 HOAI in die Honorarzonen IV oder V einzuordnen sind oder bei denen besonders viele freiberuflich Tätige eingesetzt werden müssen, ist eine höhere Verwaltungskostenentschädigung zu vereinbaren, die ich auf Ihren Vorschlag jeweils besonders festsetzen werde.

1. Baumaßnahmen

1.1 Für große und kleine Neubauten

1.11 Baumaßnahmen bis 1 Mio. DM	= 12 v. H.	der Kosten für Erschließung, Bauwerke, Geräte*), Außenanlagen und zusätzliche Maßnahmen (DIN 276, Sept. 1971) einschließlich Umsatzsteuer
1.12 Baumaßnahmen bei 3 Mio. DM	= 11 v. H.	
1.13 Baumaßnahmen bei 8 Mio. DM und darüber	= 10 v. H.	

Zwischenwerte sind zu interpolieren

*) Beträge der Kostengruppen 4.2 (Bewegliches Mobiliar) und 4.3 (Textilien) sind nicht anrechenbar. Beträge der Kostengruppen 4.1 (Allgemeines Gerät), 4.4 (Arbeitsgerät) und 4.9 (Sonstiges Gerät) sind anrechenbar, soweit die Geräte fest mit dem Bauwerk verbunden oder für deren Montage bauliche Leistungen aufwendig sind.

1.2 Für Um- und Erweiterungsbauten sind die unter 1.11 bis 1.13 genannten Sätze jeweils um 20 v. H. zu erhöhen.

1.3 Für Bauunterhaltungsarbeiten = 20 v. H. der verausgabten Haushaltsmittel. Wenn die verausgabten Haushaltsmittel für eine Bauunterhaltungsmaßnahme geringer als 500 000 DM sind, kann der Entschädigungssatz auf 22 v. H. erhöht werden.

1.4 Für Baumaßnahmen, die ausschließlich einfache Verkehrsanlagen (Straßen, befahrbare Plätze, Kfz-Stellplätze) einschließlich deren Beleuchtung und Versorgungsanlagen umfassen,
1.4.1 bis 50 000,— DM = 8 v. H.
1.4.2 über 50 000,— DM = 7 v. H.

2. Wertermittlungen

Soweit bei Beauftragung der Landesvermögens- und Bauabteilungen der Oberfinanzdirektionen und der Sondervermögens- und Bauverwaltung der Oberfinanzdirektion Berlin mit Wertermittlungen Honorare von Dritten zu fordern sind, müssen die Honorare hierfür von Fall zu Fall unter angemessener Berücksichtigung des Personal- und Sachaufwandes festgesetzt werden.

Die Höhe der Honorare sollte sich in der Regel nach dem in der Wertermittlung ermittelten Verkehrswert richten. Bei Wertermittlungen für nicht marktgängige Objekte kann jedoch eine Bemessung nach dem Sachwert — allerdings ohne Berücksichtigung der Unwirtschaftlichkeit — oder nach Zeitaufwand erforderlich sein. Sind in den Wertermittlungen Wertunterschiede (Wertminderungen bzw. Werterhöhungen) zu ermitteln, so bemißt sich das Honorar nach dem höchsten der dabei ermittelten Verkehrs- bzw. Sachwerte.

2.1 Die Ermittlung der Vergütung für Wertermittlungen bebauter und unbebauter Grundstücke richtet sich im Interesse einer gleichartigen Handhabung nach Teil IV der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure. Hierbei ist dem Honorar der Mindestsatz nach der Honorartafel zu § 34 Abs. 1 der HOAI zugrundezulegen.

2.2 Das Mindesthonorar beträgt 200,— DM.

2.3 Der Dritte hat neben dem Honorar die Nebenkosten gemäß § 7 HOAI bzw. § 140 Abs. 1 BBauG zu erstatten.

2.4 Wird ein Antrag auf Erstellung einer Wertermittlung zurückgenommen, so ist das Honorar aufgrund des Standes der Bearbeitung (mindestens 100,— DM) zu erheben.

3. Abführung und Buchung der Baunebenkosten und sonstigen Gebühren

Die von Dritten gezahlten Baunebenkosten und Gebühren für die Inanspruchnahme der Finanzbauverwaltungen der Länder sind jeweils an die zuständige Bundeskasse zur Vereinnahmung im Bundeshaushalt bei Kap. 08 07 Tit. 271 01 abzuführen; die Oberfinanzdirektion Berlin verbucht die Kostenerstattung bei den Titeln 236 01 oder 271 01 der Anlage zu Kap. 08 04 Tit. 539 01.

Bonn 1, den 13. Februar 1978
Z C 1 — H 1200 (E) — 16/78

Der Bundesminister der Finanzen

Im Auftrag
Dr. Lehmkuhl

Stand: 7. April 1981

Satzung der Stiftung des öffentlichen Rechts „Alfred-Wegener-Institut für Polarforschung"

— Überblick —

§ 1 Rechtsform, Sitz
§ 2 Stiftungszweck
§ 3 Stiftungsvermögen
§ 4 Stiftungshaushalt
§ 5 Organe
§ 6 Aufgaben des Kuratoriums
§ 7 Zusammensetzung des Kuratoriums
§ 8 Geschäftsordnung, Einberufung, Beschlüsse des Kuratoriums
§ 9 Wissenschaftlicher Beirat
§ 10 Aufgaben des Direktors
§ 11 Direktor und Stellvertreter
§ 12 Aufgaben des Wissenschaftlichen Rats
§ 13 Zusammensetzung und Beschlüsse des Wissenschaftlichen Rats
§ 14 Abteilungen
§ 15 Rechnungslegung und Rechnungsprüfung
§ 16 Wissenschaftliche und technische Mitarbeiter
§ 17 Berufungsverfahren
§ 18 Personalwesen
§ 19 Satzungsänderung und Aufhebung der Stiftung
§ 20 Haushaltsmäßige Befugnisse
§ 21 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Stand: 7. April 1981

Entwurf

Satzung der Stiftung des öffentlichen Rechts „Alfred-Wegener-Institut für Polarforschung"

vom . . .

Aufgrund des Artikels 1 § 9 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung des öffentlichen Rechts „Alfred-Wegener-Institut für Polarforschung" vom 15. Juli 1980 (Brem.GBl. S. 225) erläßt die Freie Hansestadt Bremen durch den Senat im Einvernehmen mit der Bundesrepublik Deutschland die erste Satzung wie folgt:

§ 1

Rechtsform, Sitz

Das Alfred-Wegener-Institut für Polarforschung, Stiftung des öffentlichen Rechts der Freien Hansestadt Bremen (im folgenden „Land" genannt), hat seinen Sitz in Bremerhaven.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Polarforschung durch eigene For-

schungsarbeiten und durch Koordination und technische Unterstützung der Polarforschung in der Bundesrepublik Deutschland. Die Stiftung soll die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit Institutionen und Arbeitsgruppen des In- und Auslandes auf dem Gebiet der Polarforschung pflegen.

(2) Die Stiftung kann weitere damit im Zusammenhang stehende Aufgaben, insbesondere solche der Aus-, Fort- und Weiterbildung, übernehmen.

(3) Die Forschungsergebnisse sind zu veröffentlichen.

(4) Die Stiftung unterstützt die Bundesregierung nach deren Richtlinien und Weisungen bei der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten, die ihr aus den von der Bundesrepublik Deutschland (im folgenden „Bund" genannt) geschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen auf dem Gebiet der Polarforschung erwachsen.

§ 3

Stiftungsvermögen

Das Vermögen der Stiftung besteht aus Mitteln, die der Bund, das Land und Dritte der Stiftung zur Verfügung stellen, den Erträgnissen dieser Mittel und aus den Sachen und Rechten, die mit diesen Mitteln geschaffen oder erworben sind und werden.

§ 4

Stiftungshaushalt

Für die Aufstellung und die Ausführung des Haushaltsplans gilt das Finanzstatut für rechtlich selbständige Großforschungseinrichtungen, an deren Rechtsträgerschaft die öffentliche Hand überwiegend beteiligt ist. Einzelheiten der Haushaltsführung werden in besonderen, dem Haushaltsplan vorangestellten Bewirtschaftungsgrundsätzen geregelt.

§ 5

Organe

Die Organe der Stiftung sind:

a) das Kuratorium,

b) der Wissenschaftliche Beirat,

c) der Direktor,

d) der Wissenschaftliche Rat.

§ 6

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium entscheidet unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Wissenschaftlichen Beirats über die allgemeinen und finanziellen Angelegenheiten der Stiftung. Es überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte.

(2) Das Kuratorium stellt die jährlichen Haushalts- und die mehrjährigen Finanzpläne einschließlich der Ausbau- und Investitionsprogramme fest. Das Kuratorium prüft den vom Direktor vorgelegten Jahresabschluß und Geschäftsbericht; es erklärt, ob es den vom Direktor aufgestellten Jahresabschluß billigt und beschließt über die Entlastung des Direktors; § 109 Absatz 3 der Haushaltsordnung des Landes (Landeshauhaltsordnung) findet Anwendung. Das Kuratorium entscheidet über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung und über die Behandlung von Ansprüchen Dritter gegen den Direktor. Ihm obliegt die Geltendmachung von Ansprüchen der Stiftung gegen den Direktor; insoweit vertritt es die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(3) a) Das Kuratorium bestellt den Direktor für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren. Wiederbestellung ist zulässig. Vor der Bestellung bzw. Wiederbestellung sind der Wissenschaftliche Beirat und der Wissenschaftliche Rat zu hören.

b) Das Kuratorium nimmt den regelmäßig vom Direktor vorzulegenden, mit einer Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats versehenen Bericht über

das wissenschaftliche und technische Arbeitsprogramm der Stiftung, die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Einrichtungen, den Stand der Arbeiten sowie die erzielten Forschungsergebnisse entgegen. Es kann zum Arbeitsprogramm und zur Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen Richtlinien geben.

(4) Der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums bedürfen

a) außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Betriebs hinausgehende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen; bedeutende Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit anderen Stellen; der Abschluß von Verträgen, die der Stiftung Verpflichtungen über eine Zeit von mehr als einem Jahr auferlegen, soweit sie nicht im Rahmen des normalen Betriebs liegen, sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

b) die Berufung und Abberufung der Abteilungsleiter und des Verwaltungsleiters; der Abschluß, die Änderung und Kündigung von über- oder außertariflichen Anstellungsverträgen und von Honorarverträgen, die Gewährung sonstiger über- oder außertariflicher Leistungen, ferner abweichende Maßnahmen von Regelungen der Tarifbindung oder -gestaltung und von sonstigen allgemeinen Vergütungs- und Sozialregelungen, die für das Land gelten, sowie die Übernahme von Versorgungsverpflichtungen,

c) wesentliche Änderungen und Ergänzungen zur bisherigen Aufgabenstellung und wesentliche organisatorische Änderungen innerhalb der Stiftung sowie der Erlaß einer Berufungsordnung, von Geschäftsordnungen für die Organe und von Wahl- bzw. Abteilungsordnungen.

§ 7

Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus höchstens zwölf Mitgliedern, die ihr Amt unentgeltlich ausüben. Hierzu gehören:

a) drei Mitglieder — eines davon als Vorsitzender —, die vom Bund entsandt und abberufen werden,

b) zwei Mitglieder — eines davon als stellvertretender Vorsitzender —, die vom Land entsandt und abberufen werden,

c) drei Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens — davon eine aus dem Bereich der Wissenschaft auf Vorschlag des Präsidenten der Deutschen Forschungsgemeinschaft —, die vom Bund im Einvernehmen mit dem Land berufen werden,

d) die Vorsitzenden

— des Wissenschaftlichen Beirats,

— des Wissenschaftlichen Rats,

— der Deutchen Kommission für Polarforschung,

e) ein von allen Mitarbeitern gewählter wissenschaftlicher oder technischer Mitarbeiter, der vom Bund im Einvernehmen mit dem Land berufen wird; die Wahl und die Vertretung regelt eine vom Direktor aufzustellende Wahlordnung.

(2) Mitglieder nach Absatz 1 Buchstaben c) und e) werden längstens auf die Dauer von drei Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben sie im Amt, bis die Neuberufungen durchgeführt sind.

§ 8

Geschäftsordnung, Einberufung, Beschlüsse des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch Zuständigkeit und Verfahren von Ausschüssen näher geregelt werden.

(2) Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden in der Regel einmal im Kalenderhalbjahr einberufen. Das Kuratorium ist einzuberufen, wenn es fünf Mitglieder beantragen.

(3) Als ständige Gäste können der Rektor der Universität Bremen und der Vorsitzende des Personalrats mit beratender Stimme teilnehmen, soweit nicht das Kuratorium im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(4) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend oder nach Maßgabe von Absatz 5 vertreten sind. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter muß anwesend sein.

(5) Im Falle der Verhinderung können sich die Kuratoriumsmitglieder nach § 7 Absatz 1 Buchstaben a) und b) durch Angehörige ihrer Verwaltungen, Mitglieder nach § 7 Absatz 1 Buchstabe c) durch ein anderes mit schriftlicher Vollmacht für den Einzelfall versehenes Mitglied, Mitglieder nach § 7 Absatz 1 Buchstabe d) durch ihre jeweiligen Stellvertreter vertreten lassen. Für den wissenschaftlichen oder technischen Mitarbeiter nach § 7 Absatz 1 Buchstabe e) wird für den Fall der Verhinderung ein Vertreter gewählt und vom Bund im Einvernehmen mit dem Land berufen.

(6) Beschlüsse des Kuratoriums werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In finanziellen Angelegenheiten und bei Angelegenheiten nach § 6 Absatz 2 und Absatz 4 können Beschlüsse nicht gegen die Stimmen der vom Bund oder vom Land entsandten Kuratoriumsmitglieder gefaßt werden.

§ 9

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat berät das Kuratorium und die anderen Organe der Stiftung auf den Gebieten der Forschung, Logistik und Koordination. Er fördert die Verbindung der Stiftung mit den übrigen in der Polarforschung tätigen Einrichtungen des In- und Auslandes.

(2) Er gibt Empfehlungen zum wissenschaftlichen und technischen Arbeitsprogramm, zu den Einsatzplänen und zu den logistischen Einrichtungen der Stiftung, ferner zu nationalen und internationalen Gemeinschaftsunternehmen. Er berät das Kuratorium in Berufungsangelegenheiten und nimmt Stellung zum Bericht des Direktors nach § 6 Absatz 3 Buchstabe b).

(3) Er besteht aus höchstens zehn Mitgliedern. Als ständige Mitglieder gehören ihm an: die Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft, der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe sowie der Leiter der Bundesforschungsanstalt für Fischerei oder je ein von ihnen zu benennender Wissenschaftler und der Rektor der Universität Bremen oder ein von ihm zu benennender Konrektor. Die übrigen Mitglieder sind in- und ausländische Wissenschaftler, die auf den Forschungsgebieten der Stiftung tätig sind. Diese Mitglieder werden durch das Kuratorium im Benehmen mit dem Direktor und dem Wissenschaftlichen Rat auf die Dauer von höchstens vier Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.

(4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums, der Direktor und der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Rats oder deren Stellvertreter können an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats teilnehmen, sofern nicht im Einzelfall der Wissenschaftliche Beirat etwas anderes beschließt.

(5) Der Wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Aufgaben des Direktors

(1) Der Direktor leitet die Stiftung. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten und Vorgesetzter der Angestellten und Arbeiter der Stiftung. Ist der Direktor im Angestelltenverhältnis tätig, so nimmt er für die Stiftung die Aufgaben des Dienstvorgesetzten wahr. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums teil, soweit im Einzelfall nichts anderes beschlossen wird.

(2) Ihm obliegen insbesondere

a) die Erstellung des wissenschaftlichen und technischen Arbeitsprogramms einschließlich der Einsatzpläne für Schiffe und Stationen und die Verantwortung für dessen Durchführung,

b) die Berufung der Abteilungsleiter,

c) die Aufstellung der jährlichen Haushalts- und mehrjährigen Finanzpläne einschließlich der Ausbau- und Investitionsprogramme,

d) die Verantwortung für die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit Hochschulen, anderen Forschungseinrichtungen und sonstigen nationalen und internationalen Stellen.

Der Direktor holt zum Arbeitsprogramm, zur Berufung und Abberufung der Abteilungsleiter und zu den Haushalts- und Finanzplänen die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Rats ein.

§ 11

Direktor und Stellvertreter

(1) Der Direktor muß ein Naturwissenschaftler von internationalem Rang sein; er führt die Dienstbezeichnung „Direktor des Alfred-Wegener-Instituts für Polarforschung". Er kann nicht Mitglied anderer Organe der Stiftung sein.

Der Vorsitzende des Kuratoriums, der insoweit die Stiftung vertritt, schließt, ändert oder kündigt einen Anstellungsvertrag mit dem Direktor.

(2) Der Direktor wird vertreten durch einen von ihm bestimmten Leiter einer wissenschaftlichen Abteilung. Er wird unterstützt durch den Leiter der Verwaltung; dieser ist der Beauftragte für den Haushalt.

§ 12

Aufgaben des Wissenschaftlichen Rats

(1) Der Wissenschaftliche Rat berät den Direktor in bedeutsamen wissenschaftlichen Angelegenheiten sowie bei Berufungsverfahren.

(2) Er kann vom Direktor Auskunft über wissenschaftliche und forschungspolitische Angelegenheiten verlangen.

§ 13

Zusammensetzung und Beschlüsse des Wissenschaftlichen Rats

(1) Dem Wissenschaftlichen Rat gehören an:

a) alle Abteilungsleiter,

b) je ein gewählter wissenschaftlicher Mitarbeiter aus den wissenschaftlichen Abteilungen und ein gewählter technischer Mitarbeiter der logistisch-technischen Abteilung.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe b) werden für drei Jahre von den wissenschaftlichen Mitarbeitern der wissenschaftlichen Abteilungen bzw. von den technischen Mitarbeitern der logistisch-technischen Abteilung nach Maßgabe einer Wahlordnung gewählt. Die Wahlordnung wird vom Direktor im Einvernehmen mit dem Wissenschaftlichen Rat und mit Zustimmung des Kuratoriums erlassen.

(3) Der Wissenschaftliche Rat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Der Wissenschaftliche Rat gibt sich im Benehmen mit dem Direktor eine Geschäftsordnung, die auch die Vertretung der Mitglieder regelt.

§ 14

Abteilungen

Die Stiftung gliedert sich in wissenschaftliche Abteilungen, eine logistisch-technische Abteilung, gemeinschaftliche Einrichtungen und in die Verwaltung. Außerdem können befristet selbständige Forschungsgruppen unterhalten werden.

§ 15

Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

(1) Über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schul-

den der Stiftung ist alljährlich durch den Direktor Rechnung zu legen. Unbeschadet des gesetzlichen Prüfungsrechts des Bundesrechnungshofs und des Rechnungshofs des Landes ist die Jahresrechnung von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Prüfungseinrichtung zu prüfen. Den Prüfer bestimmt das Kuratorium.

(2) Dem Kuratorium, der Aufsichtsbehörde (im Sinne von Artikel 1 § 5 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung des öffentlichen Rechts „Alfred-Wegener-Institut für Polarforschung") und den Rechnungsprüfungsbehörden ist zum Schluß des Kalenderjahres ein Geschäftsbericht vorzulegen.

§ 16

Wissenschaftliche und technische Mitarbeiter

Wissenschaftliche Mitarbeiter im Sinne dieser Satzung sind alle an Forschungsaufgaben, technische Mitarbeiter alle in der logistisch-technischen Abteilung tätigen Mitarbeiter der Stiftung, die entweder eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzen oder die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten, Erfahrungen und Leistungen eine entsprechende Tätigkeit ausüben.

§ 17

Berufungsverfahren

Für die Berufung der Leiter von wissenschaftlichen Abteilungen wird ein Berufungsverfahren nach einer vom Kuratorium im Benehmen mit dem Wissenschaftlichen Beirat erlassenen Berufungsordnung durchgeführt. Der Wissenschaftliche Beirat benennt die Mitglieder der Berufungskommissionen im Benehmen mit dem Direktor, mit dem Wissenschaftlichen Rat und ggf. mit den für die Besetzung der Stelle in Betracht kommenden Kooperationspartnern.

§ 18

Personalwesen

(1) Die Stiftung ist Arbeitgeber der bei ihr tätigen Angestellten und Arbeiter. Das Land ist Dienstherr der bei der Stiftung tätigen Beamten. Das Land schließt mit der Stiftung einen Vertrag betreffend die bei der Stiftung beschäftigten Beamten des Landes, der der Zustimmung des Bundes bedarf.

(2) Beamte können nur auf Vorschlag der Stiftung ernannt bzw. zugewiesen werden.

(3) Die Stiftung erfüllt die Aufgaben des Dienstvorgesetzten für die bei ihr tätigen Beamten. Höherer Dienstvorgesetzter ist der Senator für Wissenschaft und Kunst.

(4) Für die bei der Stiftung beschäftigten Beamten gelten die beamtenrechtlichen Bestimmungen des Landes, für die Arbeiter und Angestellten finden die für das Land geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

§ 19

Satzungsänderung und Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Aufhebung der Stiftung können ohne die Stimmen der vom Bund oder Land entsandten Mitglieder des Kuratoriums nicht gefaßt werden. Der Direktor und der Wissenschaftliche Rat sind vorher zu hören. Die Beschlüsse werden erst mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde (im Sinne von Artikel 1 § 5 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung des öffentlichen Rechts „Alfred-Wegener-Institut für Polarforschung") rechtswirksam.

§ 20

Haushaltsmäßige Befugnisse

Die haushaltsmäßigen Befugnisse der Zuwendungsgeber bleiben unberührt.

§ 21

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Der erste Direktor wird vom Bundesminister für Forschung und Technologie

im Einvernehmen mit dem Senator für Wissenschaft und Kunst des Landes auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. § 6 Absatz 3 Buchstabe a) Satz 1 und Satz 3 gilt insoweit nicht.

(3) Der Direktor nimmt auch die Aufgaben des Wissenschaftlichen Rats bis zu dessen Konstituierung nach dieser Satzung wahr. Der Wissenschaftliche Rat wird frühestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung gewählt.

(4) Das erste Kuratorium ist nach dieser Satzung beschlußfähig, wenn die Mitglieder nach § 7 Absatz 1 Buchstaben a) und b) bestellt sind.

Stand: 7. April 1981

Entwurf

Protokollnotizen

zur Satzung der Stiftung Alfred-Wegener-Institut für Polarforschung

1. **Zu § 6 Absatz 3 Buchstabe a):**

 Die Kompetenz des Kuratoriums zur Bestellung des Direktors schließt die Befugnis zu seiner Abberufung ein. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Für die Bestellung des Direktors ist — ausgenommen beim ersten Direktor — ein Auswahlverfahren durchzuführen.

2. **Zu § 7 Absatz 1 Buchstabe c):**

 Die Persönlichkeit aus dem Bereich der Wissenschaft soll nicht in engerem Sinne Polarforschung betreiben. Die beiden anderen Persönlichkeiten sollen der Industrie bzw. einer Arbeitnehmerorganisation angehören.

3. **Zu § 7 Absatz 1 Buchstabe e):**

 In der Wahlordnung ist festzulegen, daß der Mitarbeiter nicht gleichzeitig einem anderen Institutsorgan oder dem Personalrat angehören kann.

4. **Zu § 8 Absatz 3:**

 Weitere Gäste können zu den Sitzungen des Kuratoriums hinzugezogen werden.

5. **Zu § 9 Absatz 3:**

 Von der Universität Bremen soll möglichst ein Naturwissenschaftler benannt werden.

Auszug aus der Landeshaushaltsordnung Bremen (LHO)

§ 109

Rechnungslegung, Prüfung, Entlastung

(1) Das zur Geschäftsführung berufene Organ der landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts hat unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des nächsten Haushaltsjahres, eine Rechnung aufzustellen. Eine Verpflichtung, entsprechend § 80 für jedes Haushaltsjahr durch die abgeschlossenen Bücher Rechnung zu legen, bleibt unberührt.

(2) Die Rechnung ist, unbeschadet einer Prüfung durch den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen nach § 111, von der durch Gesetz oder Satzung bestimmten Stelle alsbald zu prüfen. Die Satzungsvorschrift über die Durchführung der Prüfung bedarf der Zustimmung des zuständigen Senators im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen und dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen.

(3) Die Entlastung erteilt der zuständige Senator im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen. Ist ein besonderes Beschlußorgan vorhanden, obliegt ihm die Entlastung; über sie ist innerhalb eines Jahres nach Aufstellung der Rechnung zu entscheiden. Die Entlastung bedarf dann der Genehmigung des zuständigen Senators und des Senators für Finanzen.

Entwurf

Die Freie Hansestadt Bremen (vertreten durch die Senatskommission für das Personalwesen) — im folgenden „Land" genannt — und die Stiftung des öffentlichen Rechts Alfred-Wegener-Institut für Polarforschung (vertreten durch den Direktor) — im folgenden „Stiftung" genannt — schließen mit Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch den Bundesminister für Forschung und Technologie) — im folgenden „Bund" genannt — folgenden Vertrag betreffend die beim Alfred-Wegener-Institut für Polarforschung beschäftigten Beamten des Landes gemäß

— Artikel 1 § 7 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung des öffentlichen Rechts „Alfred-Wegener-Institut für Polarforschung" (AWI) vom 15. Juli 1980 (Brem. GBl. S. 225)

— § 7 der Vereinbarung (Konsortialvertrag) zwischen Bund und Land betr. AWI

— §18 der Satzung der Stiftung des öffentlichen Rechts AWI vom . . .

§ 1

(1) Die bei der Stiftung tätigen Beamten stehen im Dienste des Landes. Für sie gelten die jeweiligen beamtenrechtlichen Bestimmungen des Landes.

(2) Das Bremische Personalvertretungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Stiftung eine personalratsfähige Dienststelle ist.

§ 2

(1) Die Stiftung erfüllt die Aufgabe des Dienstvorgesetzten für die bei ihr tätigen Beamten. Höherer Dienstvorgesetzter ist der Senator für Wissenschaft und Kunst, der diese Aufgabe im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums der Stiftung ausübt.

(2) Diesem Vertrag ist als Anlage eine Aufstellung über die wesentlichen Kompetenzen des unmittelbaren Dienstvorgesetzten nach dem Stand bei Inkrafttreten dieses Vertrages beigefügt.

§ 3

(1) Beamte werden für eine Tätigkeit bei der Stiftung nur auf Vorschiag der Stiftung ernannt.

(2) Beamte, die bereits im Dienste des Landes stehen, werden der Stiftung nur auf Vorschlag der Stiftung zur Dienstleistung zugewiesen.

(3) Der Senator für Wissenschaft und Kunst und die Senatskommission für das Personalwesen sind bei beamtenrechtlichen Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 an die Vorschläge der Stiftung gebunden, es sei denn, daß sie mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen nicht vereinbar sind; die verfassungsmäßigen Rechte des Landes bleiben unberührt.

§ 4

(1) Soweit Entscheidungen in Angelegenheiten der bei der Stiftung tätigen Beamten nicht durch die Stiftung getroffen werden können, bereitet die Stiftung die Entscheidung der nach Landesrecht zuständigen Stelle vor.

(2) Die zuständige Stelle ist an die Vorschläge der Stiftung gebunden, es sei denn, daß sie mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen nicht vereinbar sind. Vor Durchführung einer abweichenden Entscheidung ist der Stiftung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die verfassungsmäßigen Rechte des Landes bleiben unberührt.

(3) Das Land verpflichtet sich, die Befugnis zur Genehmigung von Dienstreisen (einschl. Reisen zum Zweck der Aus- und Fortbildung und Auslandsdienstreisen) für die im Institut tätigen Beamten dem Direktor des Instituts zu übertragen.

§ 5

Aufgrund der Satzung der Stiftung notwendige Beschlüsse sowie erforderliche Zustimmungen der Zuwendungsgeber bleiben unberührt.

§ 6

Personalaktenführende Dienststelle ist die Stiftung.

§ 7

(1) Die Stiftung erstattet dem Land die Personalausgaben für die Beamten der Besoldungsordnungen A und B.

(2) Die Stiftung erstattet dem Land die Versorgungsbezüge für die Beamten der Besoldungsordnungen A und B oder für ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen im Verhältnis der Dienstzeit, die der Beamte einerseits bei der Stiftung und andererseits im übrigen Landesbereich zurückgelegt hat.

(3) Für die Beamten der Besoldungsordnung C werden über das Berufungsverfahren und über die Erstattung der Personalausgaben und Versorgungsbezüge an das Land gesonderte Vereinbarungen getroffen. Die Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Bundes und des Landes.

(4) Die Stiftung erstattet nur im Rahmen des von beiden Zuwendungsgebern gebilligten Stellenplans.

§ 8

Vom Land werden für die Bearbeitung der Personalvorgänge Personal- und Sachkosten nicht erhoben.

§ 9

(1) Dieser Vertrag tritt, nach vorheriger Zustimmung des Bundes, mit Unterzeichnung durch das Land und die Stiftung in Kraft.

(2) Ergänzungen und Änderungen bedürfen der Schriftform.

(3) Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.

(4) Die Kündigung des Vertrages ist unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres zulässig, erstmals jedoch nach fünf Jahren.

Bremen, den	Bremerhaven, den
Senatskommission für das Personalwesen der Freien Hansestadt Bremen	Der Direktor des Alfred-Wegener-Institut für Polarforschung

Der Bund hat gemäß § 7 der Vereinbarung (Konsortialvertrag) zwischen Bund und Land mit Schreiben vom 17. Juli 1981 seine Zustimmung zu diesem Vertrag erteilt.
Bremen, den

Entwurf

Anlage

zu § 2 Abs. 2 des Vertrages betreffend die beim Alfred-Wegener-Institut für Polarforschung beschäftigten Beamten des Landes

Allgemeines

Der Dienstvorgesetzte ist zuständig für die beamtenrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamten. Nur wenn in einzelnen Fällen durch Rechtsvorschriften andere Zuständigkeiten festgelegt sind, fehlt dem Dienstvorgesetzten die Entscheidungsbefugnis. Aber selbst dann ist es der Dienstvorgesetzte, der in aller Regel durch Hinweise, Vorschläge und Anträge sicherstellen muß, daß die zuständigen Stellen die gebotenen Entscheidungen treffen.

1. **Ernennnug, Entlassung, Versetzung in den Ruhestand, Versetzung, Abordnung, Übertragung eines anderen Amtes bei einer bestimmten Behörde und Einweisung in eine Planstelle**

 Zuständig ist grundsätzlich der Senat der Freien Hansestadt Bremen, der durch die „Anordnung über die Ernennung und Entlassung der bremischen Beamten und Richter und zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen" in der Fassung vom 1. Februar 1980 (Brem.GBl. S. 21) einzelne dieser Befugnisse auf den Vorsitzenden der Senatskommission für das Personalwesen (SKP) bzw. auf die SKP übertragen hat.

 Verfahrensablauf:

 A) **Ernennung von Beamten**

 a) **Beamte des höheren Dienstes und der Bes.-Gr. A 13 gehobener Dienst**

 — Die Stellenausschreibung erfolgt durch das AWI.

 — Das AWI reicht den Ernennungsvorschlag unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen beim Senator für Wissenschaft und Kunst ein.

 — Der Senator für Wissenschaft und Kunst nimmt Stellung und leitet den Ernennungsvorschlag mit den Unterlagen an die SKP weiter.

 — Die SKP führt nach personalrechtlicher Prüfung die Entscheidung der Ernennungsbehörde herbei und übersendet dem AWI die Ernennungsurkunde zur Aushändigung.

 — Die SKP setzt das Besoldungsdienstalter des Ernannten fest und weist die zustehenden Dienstbezüge zur Zahlung an.

 b) **Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes**

 — Die Stellenausschreibung erfolgt durch das AWI.

 — Das AWI reicht den Ernennungsvorschlag unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen bei der SKP ein.

 — Die SKP führt nach personalrechtlicher Prüfung die Entscheidung der Ernennungsbehörde herbei und übersendet dem AWI die Ernennungsurkunde zur Aushändigung.

 — Die SKP setzt das Besoldungsdienstalter des Ernannten fest und weist die zustehenden Dienstbezüge zur Zahlung an.

 c) **Beamte der Besoldungsordnung C**

 Beamten der Besoldungsordnung C muß das Amt eines Professors oder Hochschulassistenten übertragen werden, und sie müssen in eine entsprechende Planstelle eingewiesen werden. Deshalb kann es sich in diesen Fällen nur um Einstellungsvorschläge einer Hochschule, nicht des AWI handeln. Das Schwergewicht der Mitwirkung des AWI bei solchen Einstellungen liegt damit in der Beteiligung am gemeinsamen Berufungsverfahren nach § 19a BremHG.

B) **Beförderungen**

„Beförderungen" von Beamten erfolgen durch Ernennung bzw. ernennungsgleiche Maßnahmen. Dafür gilt das unter A) Ausgeführte.

C) **Versetzungen**

Versetzungen an das AWI sind aus der Sicht des AWI Einstellungen. Das dazu Gesagte gilt entsprechend. Sofern es sich um eine auf § 123 BRRG zu stützende Versetzung handelt, wird die SKP die Entscheidung der zuständigen Stelle (Ernennungsbehörde) herbeiführen, in anderen Fällen entscheidet sie selbst.

2. **Ausstellen von Dienstzeugnissen**

Gemäß § 95 BremBG ist dafür der letzte Dienstvorgesetzte zuständig.

Verfahrensablauf:

Dienstzeugnisse werden nach § 95 BremBG vom letzten Dienstvorgesetzten erteilt. Zuständig ist also das AWI.

3. **Arbeitszeit:**

Gemäß § 71 Abs. 1 BremBG regelt der Senat der Freien Hansestadt Bremen die regelmäßige Arbeitszeit durch Rechtsverordnung: „Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten" vom 29. September 1959 (Brem.GBl. S. 138). Nach § 71 Abs. 3 BremBG ist Mehrarbeit von Beamten auf Ausnahmefälle zu beschränken. Diesem Grundsatz trägt die gemäß § 48 BBesG erlassene Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MVergV)/ Fundstelle in der Fassung vom 1. Juli 1977 (BGBl. I S. 1107)/Rechnung; dazu ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte vom 6. August 1974 (GMBl. S. 386) ergangen. Die Zahlung einer Mehrarbeitsvergütung statt eines Ausgleichs in Form von Dienstbefreiung bedarf der Entscheidung der obersten Dienstbehörde.

Verfahrensablauf:

Zuständig für die schriftliche Anordnung oder Genehmigung der Mehrarbeit ist der Dienstvorgesetzte. In den Fällen, in denen anzunehmen ist, daß Mehrarbeit nicht durch Dienstbefreiung innerhalb von drei Monaten ausgeglichen werden kann, holt das AWI die vorherige Zustimmung der SKP ein.

4. **Urlaub**

Nach der „Verordnung über den Urlaub für Beamte und Richter" (Urlaubsverordnung) vom 18. Mai 1971 (Brem.GBl. S. 135) entscheidet der Dienstvorgesetzte über Dienstbefreiung (§ 72 BremBG), Erholungsurlaub (§ 3 Urlaubsverordnung), Urlaub für eine Heil- oder Badekur (§ 15 Urlaubsverordnung), Urlaub zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten (§ 16 Urlaubsverordnung), Urlaub aus persönlichen Anlässen (§ 19 Urlaubsverordnung), Urlaub für staatsbürgerliche, kirchliche, gewerkschaftliche oder sportliche Zwecke — bis zu 5 Arbeitstagen im Jahr — (§ 22 Urlaubsverordnung), Bildungsurlaub (§ 27 Urlaubsverordnung).

Die oberste Dienstbehörde entscheidet über Urlaub zur Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres etc. (§ 18 Urlaubsverordnung), Urlaub für Familienheimfahrten (§ 20 Urlaubsverordnung), Urlaub für staatsbürgerliche, kirchliche, fachliche, gewerkschaftliche und sportliche Zwecke über 5 Arbeitstage im Jahr hinaus (§ 22 Urlaubsverordnung), Urlaub zur Ausübung einer Tätigkeit in öffentlichen, zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen etc. (§ 23 Urlaubsverordnung), Urlaub für Studienreisen in das Ausland (§ 24 Urlaubsverordnung), Urlaub in besonderen Fällen (§ 26 Urlaubsverordnung).

Verfahrensablauf:

Urlaub/Sonderurlaub: Sofern die Urlaubsverordnung die Zuständigkeit des Dienstvorgesetzten festlegt oder keine Zuständigkeitsregelung trifft, entscheidet das AWI. Soweit die oberste Dienstbehörde zuständig ist, reicht das AWI die Anträge unmittelbar der SKP ein.

Genehmigung zur Teilnahme an Veranstaltungen der Aus- und Fortbildung:

Sofern Urlaub/Sonderurlaub erforderlich ist, gilt vorstehende Regelung. Im übrigen ist das AWI zuständig.

5. **Nebentätigkeit**

Für die Nebentätigkeit gelten insbesondere §§ 63—68 BremBG und die „Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten" (Bremische Nebentätigkeitsverordnung — BremNVO —)/Fundstelle: in der Fassung vom 12. April 1979 (Brem.GBl. S. 179)/. Über die Genehmigung von Nebentätigkeiten entscheidet gemäß § 64 BremBG die oberste Dienstbehörde.

Verfahrensablauf:

Der Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit muß ausgehen vom Beamten. Das AWI leitet den Antrag mit seiner Stellungnahme unmittelbar an die für die Entscheidung zuständige SKP.

6. **Reisekosten**

Das Land überträgt (gemäß § 4 Abs. 3 des Vertrages) die Befugnis zur Genehmigung von Dienstreisen (einschließlich Reisen zum Zweck der Aus- und Fortbildung und Auslandsdienstreisen) für die am Institut tätigen Beamten dem Direktor des Instituts. Die Gewährung von Reisekostenvergütung richtet sich nach dem Bremischen Reisekostengesetz und den hierzu erlassenen Vorschriften (s. Nr. 1 ff. der Bekanntmachung zum Bremischen Reisekostengesetz vom 28. Februar 1979 — Brem.ABl. S. 97 —).

7. **Beihilfe, Umzugskosten, Trennungsgeld**

Die Entscheidung trifft die SKP.

Verfahrensablauf:

Anträge werden vom AWI unmittelbar der SKP zugeleitet.

8. **Disziplinarrecht**

Es gelten § 76 BremBG und die Bremische Disziplinarordnung (BremDO)/Fundstelle: vom 27. Oktober 1970 (Brem.GBl. S. 129) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 18. Dezember 1974 (Brem.GBl. S. 351) und vom 17. September 1979 (Brem.GBl. S. 368)/.

Nach § 28 BremDO ist der Dienstvorgesetzte zum Erlaß von Disziplinarverfügungen (Verweis, Geldbuße bis zu einer bestimmten Höhe) befugt. Gemäß § 25 BremDO veranlaßt der Dienstvorgesetzte die Durchführung von Vorermittlungen, wenn Tatsachen bekannt werden, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen und er ein Disziplinarverfahren für angezeigt hält. Einleitungsbehörde für ein förmliches Disziplinarverfahren ist gemäß § 34 BremDO der Senat; für Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 14 einschließlich hat der Senat diese Befugnis auf den Vorsitzenden der SKP übertragen.

Verfahrensablauf:

Das AWI veranlaßt ggf. die Vorermittlungen. Hält das AWI seine Disziplinarbefugnis nicht für ausreichend, führt es die Entscheidung des höheren Dienstvorgesetzten der obersten Dienstbehörde oder der Einleitungsbehörde herbei. In anderen Fällen entscheidet es selbst. Über ergangene Disziplinarverfügungen und Einstellungsverfügungen berichtet das AWI unverzüglich unter Beifügung der Akten der SKP.

9. **Entscheidungen über Widersprüche im verwaltungsrechtlichen Vorverfahren**

Für Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen des Dienstvorgesetzten ist gemäß § 126 Abs. 3 Nr. 2 BRRG die oberste Dienstbehörde zuständig. Der Senat hat diese Befugnis auf die SKP delegiert.

Verfahrensablauf:

Das AWI leitet eingelegte Widersprüche, denen es nicht abhelfen kann, an die SKP weiter.

10. **Prozeßvertretung**

Gemäß § 163 Abs. 1 BremBG wird der Dienstherr bei Klagen aus dem Beamten-

verhältnis durch die oberste Dienstbehörde vertreten. Der Senat hat diese Befugnis auf die SKP delegiert.

Verfahrensablauf:

Bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis ist gem. § 163 BremBG die SKP als oberste Dienstbehörde zuständig.

Druck: Anker-Druck Bremen